



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.IV. Chur-Mayntzischer Deposition-Schein über die Chur-Pfälzischen Documenta.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.  
August,

## N. III.

Chur-Pfälzischer Revers wegen des Erz-Truchsess-Amts ic.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Ludwig, Pfalz-Graff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchsess und Chur-Fürst ic. Thun kund und bekennen hiemit ic.

N. III.  
Revers we-  
gen des Erz-  
Truchsess-  
Amts.

Ob Wir Uns wohl in Unserer Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn, allhier anwesenden Herren Plenipotentiarien ausgetheilten Ratification, so dann in der von Uns über die Ober-Pfalz ausgeferigten, und des Herrn Chur-Fürsten zu Mayn Liebden gegen einen Schem deponirten Renunciation, von deshwenigen, daß Wir von Ihrer Kaiserlichen Majestät mit einem andern Erz-Amt, Titul und Wapen noch nicht verschenken, des Erz-Truchsess Titul und Wapen gebraucht, auch noch gegenwärtig Uns dessen gebrauchen, so ver sprechen Wie dennoch veitlich und von Unsern Churfürstlichen Wollen, daß so bald hochgedachte Römischi-Kaiserliche Majestät Uns ein anders der Churfürstlichen Unnidigkeit gemäßes Erz-Amt, Titul, und was dem anhängig, werden allergnädigst con feriert haben, Wir Uns alsdann des jetzigen Erz-Truchsess Tituls und Wapens be geben, und nach solcher Zeit denselben nicht mehr führen noch gebrauchen; Auch da sich unterdessen die Gelegenheit begeben würde, das Churfürstliche Erz-Truchsess Amt, und was demselben anhängig, auch solches auswerset, zu exerciren, daß Wie Uns dessen ganz nichts annehmen, noch unterfangen wollen. Es wäre dann daß sich der in Instrumento Pacis gesetzte Fall wegen Absterbung der Wilhelmischen Linien begeben sollte: Gestalt dann des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden noch dessen Nachkommen und Erben dieser Interims-Gebräuch an Dero Chur-Warden, Erz-Amt und was demselben anhängig, auch demjenigen, so deshalb im Frieden-Schlüß ent halten, zu keinem Präjudiz gereichen soll. Allermassen Wir auch, sobalden Wie, wie obgemeldt, mit einem andern Titul, Wapen und Erz-Amt, auch was dem an hängig, verschen, die aus Händen gestellte Ratification und Renunciation mit Aus lassung des bis dahin gebrauchten Tituls und Wapens umfertigen, und nur dem neuen acquirierten Titul ersehen wollen. Jedoch alles mit diesem ausdrücklichen Vorbe halb, daß im Fall der Friede (welches Gott verhüten wolle) seinen Fortgang nicht soll te erreichen, noch das, so im Frieden-Schlüß Uns zu gutem verordnet worden, würdlich prästiret werden, sothane um Friedens willen beschene Nachgebung Uns und Unsern Erben und Nachkommen zu keinem Präjudiz gereichen sollte. Urfkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und Unser Churfürstliches Siegel da vor drucken lassen ic. Geschehen zu Winsheim d. 1. Sept. Ao. 1649.

## N. IV.

Chur-Maynicher Depositions-Schein, über die Chur-Pfälzische Documenta.

Von Gottes Gnaden, Wir ic. thun kund und bekennen hiemit ic.

N. IV.  
Chur-Mayn-  
icher Depo-  
sition-Schein  
über die Chur-  
Pfälzischen  
Documenta.

Demnach die zwischen der beyden Chur-Fürsten in Bayern und Pfalz Liebden verglichene schriftliche Renunciation, welche hochgedachtes Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Graff Liebden auf die Ober-Pfalz vermog des Frieden-Schlusses zu thun schuldig, mit dem Bedinge bey Uns deponiret worden, daß Wir selbige des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden als dann erst, wann des Herrn Churfürsten, Pfalz-Graffen Liebden in den völigen Besitz der Unter-Pfälzischen Landen, wieder eingeziehet, gegen Wieder Empfahrung dieses Scheins ausliefern sollen: Also haben Wir gemeldete schriftliche Renunciation nicht allein in Originali in depositum ange-

1649.  
August.

1649. vommen: sondern auch festlich versprochen, und zugesagt, versprechen auch hiemit 1649.  
August. in Kraft dieses für Uns und Unsere Successores, daß Wir solche Renunciation nie<sup>9. Sept.</sup> August  
mand, wer der auch seyn, ausständigen wollen, es seye dann, hochgedachtes Herrn Chur-  
fürsten Pfalz-Grassen Liebden vollkommenlich in die Unter-Pfälzischen Landen re-  
stuiert, auf welchem Fall Wir vorbedeutete Renunciation des Herrn Churfürsten  
in Bayern Liebden, dahin sie gehörig, auszuliefern Uns kraft dieses verpflichten. Des-  
sen zu Uhrkund ic. Nürnberg d. 29 Aug. Ao. 1649.

## N. V.

Relation, wie die Chur-Pfälzische Restitution abgehandelter massen vollzo-  
gen. Actum Nürnberg Sonntags den 16. Septembris Ao. 1649.  
in des Königlich-Schwedischen Herrn Präidenten Erskeins  
Logiamenc, Abends um 4. Uhren.

N. V.  
Relation für  
der Vollzie-  
hung der Chur  
Pfälzischen  
Restitution.

Auf benannte Zeit und Ort, seynd bey wohlgedacht Herrn Präidenten,  
bey welchem sich forderte auch Herr Baron Drenstier eingefunden, der Chur-  
Maynische Abgesandte Herr Sebastian Mehl, beyde Chur-Bayerische Herren Ab-  
gesandte, Herr Franz Röver, und Herr Dr. Hans Georg Ochslin, beyde Chur-  
Pfälzische Herren Abgesandte Herr N. Curtius, und Herr Otto von Dam-  
men, sobann der Fürstlich Württembergische Abgesandte Johann Conrad Bahnen-  
bühler, erschienen, und wurde von wohlgedacht Herrn Königlich-Schwedischen  
Präidenten Erskein proponirt, recapitulando, was bisher zwischen beiden  
Churfürstlichen Häusern, Bayern und Pfalz-Heidelberg, beiderseits respective Re-  
stitution und Evacuation halben, fürgangen und abgehandelt worden, ein solches  
nun vollendt zu perfectionieren, und extradenda zu extradire, wäre man für di-  
mahlen beysammen, cum gratiarum actione, daß man allerseits sich beliebt, dieser  
Orten zu erscheinen, und Freystellung, was einer oder der ander weiter dabeizuer-  
nern, oder für zu bringen, und sich zu erklären.

Darauf der Chur-Bayerische Abgesandte Herr Dr. Oerlin in Antwort, mit  
gleichmässiger kurzen Recapitulation Ante-Actorum sich dahin vernehmen lassen,  
sie Chur-Bayerische Gesandten, hätten auf heutigen Tag bey einem ohne das zu München  
durchgereisten Courier alles daßjenige empfangen, was Ihr gnädigster Churfürst  
und Herr, der Alred gemäß, auszufertigen und zu präsentieren verbunden, waren ebd  
thig, solches gebührend zu extradiren, mit angehänger Gratulation und Dank-  
igung sowohl an die Königliche Majestät und Kron Schweden, und des Herrn Pfalz-  
graffen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, als die Churfürstliche Durchlaucht zu  
Heidelberg, und allerseits anwesende Herren Deputierte und Abgesandte, vermittelst  
dero höchsten Authoritatät, Belieben, Esfer und Bemühung, das Werk, durch  
Gottes Gnad, soweit gebracht werden, mit angehänger Bitt an den Herrn Chur-  
Maynischen Abgesandten, er wolle die Declaration gegen den derglichen Schein  
annehmen, von solchen beydnen Stücken ihnen vidimatas copias lassen zu kommen,  
und, weili der Declaration ex parte Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-  
Heidelberg eine solche Clausul eingerücket worden, daß, wann der Friede nicht sollte  
erfolgen, dieselbe Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nicht sollte prejudicirlich seyn,  
seyn Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern etwas sorgfältig, halten aber mit ih-  
nen, Abgesandten, dafür, allermassen es auch jüngsthin solcher declarirt wor-  
den, daß solches den Verstandt nicht habe, von ein oder ander particular Misverstand,  
so über diesen Frieden möchte entstehen, sondern, wann der ganze Universal-Frieden,  
darzu es aber verhoffentlich nimmermehr kommen werde, sollte zur Ruptur ge-  
langen, und hätten solch Reservatum zwar Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu  
Bayern in declaratione, weili solche von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz